

Zwischen dem Freundeskreis Göpfert-Haus e. V. und

Name, Verein, Adresse _____

Telefon, Email _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Nutzer veranstaltet am

in der Zeit von _____ bis _____ Uhr

folgende Veranstaltung: _____

und nutzt dafür folgende Räumlichkeiten im Reinhard-Göpfert-Haus:

- Großer Saal, Kleiner Saal, Küche
- Großer Saal, Küche
- Kleiner Saal, Küche
- nur Dtzb. Vereine, keine Feier:**
- Kleiner Saal (Vortrag, Schulung, Versammlung u. ä.)
- Büro (Vorstand, Beratung, Information)
- Küchenpauschale (nur Kaffee, Tee, Getränke ohne Spülmaschine)

sowie weiteres Inventar/ Vereinbarungen:

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Veranstaltung

€ _____ in Worten

zuzüglich € 200,- / 100,- Reservierungspauschale - Kautionspauschale, falls der Mieter die Räume nicht selbst reinigt.
(Bei sauberer Rückgabe wird die Kautionspauschale erstattet)

Gesamtbetrag € _____

Der Gesamtbetrag ist spätestens **14 Tage vor der Veranstaltung** auf das Konto DE35 5059 2200 0005 2680 36 des Freundeskreises bei der Voba Dreieich zu überweisen unter **Angabe des Miet-Datums**.

- Eine Nutzung vor dem Geldeingang ist nicht möglich -

Kautionsrückzahlung an

Bank: IBAN: DE .. . - **bitte eintragen**

Datenschutz: Ihre Daten verwenden wir ausschließlich für vorgenannte Zwecke.

§ 2

Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.

§ 3

Für fehlendes sowie beschädigtes Inventar leistet der Nutzer Kostenersatz.

§ 4

Zur Einhaltung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen benennt der Nutzer einen verantwortlichen Ansprechpartner für die jeweilige Veranstaltung.
Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.

Dieser Ansprechpartner erhält über einen Code den Zugang zum Schlüssel für das Göpfert-Haus. Der Schlüssel darf nicht an andere Personen weiter gegeben werden und ist nur für die Zeit der Veranstaltung zu nutzen.

Der Ansprechpartner haftet für alle Schäden, die durch anderweitige Nutzung des Schlüssels entstehen.

§ 5

Allgemeine Polizeivorschriften, insbesondere im Hinblick auf zu vermeidende Ruhestörung, sind einzuhalten. Insbesondere darf ab 22 Uhr kein ruhestörender Lärm verursacht werden. Dies gilt innerhalb und insbesondere außerhalb des Gebäudes. Siehe Anlage. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Sollten GEMA-Gebühren oder sonstige Steuern oder Gebühren anfallen, so sind diese vom Nutzer in voller Höhe zu übernehmen.

§ 6

Die Benutzung der Räumlichkeiten nach § 1 erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers bzw. des Nutzungsberechtigten. Dies gilt auch für evt. entstehende Schäden durch Dritte. Die Haftung des Freundeskreises wird in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für die Bewachung von Garderoben, sonstigen Aufbewahrungsräumen und Abstellplätzen für Autos haftet ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden oder Verunreinigungen der genutzten Räume sowie auf den Zu- u. Abgangswegen. Das Hausrecht verleiht beim Freundeskreis.

Sollten für die Durchführung der gebuchten Veranstaltung Genehmigungen erforderlich sein, so sorgt der Nutzungsberechtigte für deren rechtzeitige Vorlage.

Der Vermieter hat jederzeit ein Rücktritts- und/oder Änderungsrecht von einzelnen Vereinbarungen oder vom gesamten Vertrag ohne jegliche Schadensersatzpflicht.

Mit der Unterschrift bestätigt der Nutzungsberechtigte, über alle Bedingungen für die Anmietung von Räumlichkeiten im Göpfert-Haus voll umfänglich informiert zu sein und bestätigt gleichzeitig die Anerkennung aller aufgeführten Bedingungen.

Unterschrift Nutzungsberechtigter

Unterschrift Freundeskreis

Dietzenbach, am

Stand Januar 2019

Wichtige Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag Reinhard-Göpfert-Haus

Bei allen Anmietungen von Räumlichkeiten im Reinhard-Göpfert-Haus muss unbedingt darauf geachtet werden, dass bei der Nutzung des Hauses und der Außenanlagen ruhestörender Lärm im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz- Gesetz zu vermeiden ist.

Aufgrund der Lage in einem ruhigen Wohngebiet ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung darauf zu achten, dass diese nachbarschaftsverträglich erfolgt.

Das Aufstellen und In Betrieb nehmen von Geräten jeder Art, die Geräusche bzw. Lärm erzeugen, sind im Gebäude und auf dem Grundstück ausnahmslos untersagt.

Das Betreiben von Musikanlagen oder auch Live-Musik insbesondere mit Verstärker darf tagsüber 50 dB(A) außerhalb des Hauses nicht überschreiten und ist ausnahmslos ab 22:00 Uhr streng untersagt.

Auf- und Abbau dürfen ausschließlich werktags in der Zeit von 8-12 Uhr oder 15-18 Uhr erfolgen.

Das Anfahren des Haupteinganges vom Göpfert-Haus ist für sämtliche Fahrzeuge streng untersagt, die Zufahrt muss als Rettungsweg jederzeit möglich sein.

Es ist **D R I N G E N D** erforderlich, dass die Ruhezeiten ausnahmslos eingehalten werden:

- insbesondere an Sonn- und Feiertagen
- sowie abends ab 22 Uhr bis morgens 6 Uhr

Ruhestörender Lärm ist unter allen Umständen zu vermeiden. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt und führen u. U. zu Strafen, für die der Nutzer/Mieter haftet.

Bestätigung der Kenntnisnahme durch Unterschrift

Mieter

Vermieter

Stand 9/2018